

Mag.art. Marlies Reyer bakk.art.  
Regionalmusikschule Sieghartskirchen  
KOMU Fachgruppensprecherin Elementares Musizieren NÖ  
Fred-Zinnemann-Platz 4/4/73  
1030 Wien

Amt der NÖ Landesregierung -  
Abteilung Landesamtsdirektion/Service

Landhausplatz 1, Haus 4, EG (Landhausboulevard)  
3109 St. Pölten

Wien, 21.10.2023

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau Mikl-Leitner,  
Sehr geehrter Herr Gemeindebund-Präsident Pressl,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu folgenden Punkte im vorliegenden Entwurf zur Dienstrechtsreform für  
Gemeindebedienstete in NÖ erhebe ich hiermit Einspruch:

**1.) Möglichkeit zu Willkürhandlungen im Zusammenhang mit Urlaub von Lehrkräften an den Musikschulen**

Im neuen „NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025“ wird das Thema „Ferien und Urlaub“ für Lehrkräfte von Musikschulen im §114 neu geregelt – anstatt der §44 und 45, die für allen anderen gelten.

Der Abs 5 soll dabei wie folgt lauten:

*„(5) Der Schulerhalter oder die Schulleitung kann eine Lehrkraft aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung für die in § 111 Abs. 5 genannten Tätigkeiten im erforderlichen zeitlichen Ausmaß verpflichten. Wird diese Anordnung erst nach Beginn der Ferien (Ab1s. 1) ausgesprochen und erfolgt dadurch eine Rückberufung der Lehrkraft während desurlaubes, sind ihr die dadurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 80 zu ersetzen sind.“*

Die angeführten Dienstleistungen gemäß §111 (5) beziehen sich auf die vormals als „C-Topf-Stunden“ gemäß §46c (1) c) bekannte Arbeitsverpflichtung im Ausmaß von 296 Jahresstunden bei Vollzeitbeschäftigung.

Es sollen dabei nun der Schulerhalter und die Schulleitung das Recht erhalten, eine Lehrkraft jederzeit während sämtlicher unterrichtsfreier Tage im erforderlichen zeitlichen Ausmaß zum Dienst zu verpflichten. Eine Klarstellung, ob und inwiefern das „erforderliche zeitliche Ausmaß“ auch durch noch nicht erbrachte Jahresstunden aus der Arbeitsverpflichtung Deckung finden muss, fehlt.

Das größte Problem besteht jedoch darin, dass eine Einschränkung hinsichtlich zeitlicher Vorankündigung bzw. ein Mitspracherecht der Lehrkraft in dieser Regelung nicht vorgesehen ist – insbesondere da der §44, nachdem Erholungsurlaub „im Einvernehmen mit der oder dem Vertragsbediensteten“ festzulegen ist, für die Lehrkräfte an den Musikschulen keine Anwendung findet. Dies hat zur Folge, dass der Lehrkraft und ihrer Familie jedwede Möglichkeit auf Urlaubsplanung sowie Buchung zum hierfür notwendigen Zeitpunkt komplett und dauerhaft genommen wird. Als Beispiel: Im Extremfall haben Schulerhalter bzw. Schulleiter das Recht bis einen Tag vor Beginn der Hauptferien bzw. an allen anderen schulfreien Tagen zu jedem Zeitpunkt, einen geplanten und bereits gebuchten Urlaub einer Lehrkraft und ihrer Familie zu torpedieren, was eine krasse Schlechterstellung gegenüber allen anderen Bediensteten bedeutet. Die Notwendigkeit des Vorliegens von „*wichtigen dienstlichen Gründen*“ ist dabei ungeeignet die Lehrkraft vor Willkürhandlungen durch ihre Vorgesetzten zu schützen.

Ganz im Gegenteil öffnet diese Regelung dem Schulerhalter bzw. der Schulleitung Tür und Tor und gar eine solide rechtliche Basis, unliebsame Lehrkräfte unter Nutzung der weitreichenden Befugnisse dieser Regelung so lange zu schikanieren, bis diese/r das Handtuch wirft bzw. diese aufgrund des Verstoßes gegen diese Regelung gekündigt werden kann.

Auch die angeschlossene Regelung über „*die dadurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen*“, falls die Verpflichtung der Lehrkraft erst während bereits begonnener Hauptferien ausgesprochen wird, ist weitgehend wertlos, bezieht sich diese in Anlehnung an den angeführten §80 doch auf die bloßen Reisetransportkosten. Das bedeutet, dass eine Lehrkraft die mit ihrer Familie einen Urlaub bereits angetreten hat, vom Arbeitgeber bloß die Kosten der Rückreise vom Urlaubsort ersetzt bekommt. Ein Kostenersatz für die dann verfallende Urlaubsreise (Hotel etc.), sowie die Tatsache dass auch der Urlaubswert von Partner und/oder Kinder hiervon erheblich geschmälert wird, wird komplett ignoriert, wodurch hier ein massiver Eingriff in den Privatbereich der Lehrkräfte gesetzlich legitimiert werden soll. Diese Regelung ist in ihrer Gesamtheit damit nicht nur vollkommen lebensfremd, sondern muss im Vergleich zu den in Österreich ansonsten vorhandenen Arbeitnehmerrechten in Bezug auf regelmäßigen Erholungsurlaub als beispiellos rückschrittlich und vollkommen inakzeptabel angesehen werden. Ich empfehle die Erarbeitung einer Regelung, die sicherstellt dass Lehrkräfte an Musikschulen ebenfalls ein Recht auf gesicherten Erholungsurlaub haben und nach Bekanntgabe des hierfür vorgesehenen Zeitraumes – der in dem Fall natürlich in der unterrichtsfreien Zeit liegen muss – auch Rechtssicherheit in Bezug auf diesen Zeitraum haben.

## **2.) 10-Minuten-Pause nach jeder Unterrichtseinheit**

Lehrkräfte an Musikschulen sollen mit diesem Entwurf verpflichtende zehninütige Pausen nach jeder Unterrichtseinheit vorgeschrieben werden:

§111(4) „*zwischen zwei ansonsten unmittelbar nacheinander angesetzten Unterrichtseinheiten abzuhaltende zehninütige Pausen*“

Diese Regelung unterscheidet sich von jener für alle anderen Gemeindebediensteten, für die im Entwurf sogar eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Regelung vorgesehen ist:

Für alle anderen Gemeindebediensteten soll der relevante §32c der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 wie folgt geändert werden: „*Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen.*“ zu „*Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist **eine zur Dienstzeit zählende** Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen.*“.

Das bedeutet, dass für allen anderen Gemeindebediensteten die Situation dahingehend verbessert wird als eine bisher unbezahlte Pause (wie dies beispielsweise im Angestelltengesetz der Fall ist) nunmehr zur Dienstzeit gezählt wird. Die Verwendung der Pause verbleibt jedoch flexibel im Sinne des Dienstnehmers, als eine halbe Stunde nach 6 Stunden „einzuräumen“ ist. Ebenfalls vorgesehen ist die Möglichkeit, die halbe Stunde auf bis zu drei Ruhepausen aufzuteilen so im Sinne des Bediensteten bzw. so dies dienstlich notwendig ist, ein dem Entwurf hinsichtlich der Lehrkräfte an Musikschulen gemäß §111 (4) vergleichbares Micromanagement auf Gesetzebene zur verpflichtenden Pause nach jeder Unterrichtseinheit ist für alle anderen Gemeindebediensteten nicht vorgesehen. Dazu kommt noch, dass das Ausmaß der Regelung des §111 (4) mit 10 Minuten je 50 Minuten Unterrichtseinheit massiv jenes aller anderen Gemeindebediensteten – 30 Minuten je 6 Stunden Arbeitszeit - übersteigt, wofür keine sachliche Rechtfertigung erkennbar ist.

Ebenfalls in keiner Weise erkennbar ist der Nutzen dieser Neuregelung, wenn man diese mit dem Schulunterrichtsbetrieb (Pflichtschulen/höhere Schulen) vergleicht:

Beim Schulunterrichtsbetrieb besteht im Gegensatz zur Musikschule per se nicht die Möglichkeit der flexiblen Unterrichtseinteilung je Lehrkraft, weshalb es fixe Unterrichtszeiten gibt.

Hierbei kommt zwischen den 50-minütigen Unterrichtseinheiten je eine fünfminütige „Pause“ zur Anwendung, in der die Lehrkraft im Regelfall sowohl Unterrichtsraum (Klassenzimmer) als auch mitunter Unterrichtsfach wechseln muss, was im Regelfall das Zurücklegen einer Wegstrecke zwischen zwei Klassenräumen und oftmals auch noch über das Lehrerzimmer notwendig macht. Man kann vor diesem Hintergrund bei einem Pflichtschul- bzw. Gymnasiallehrer bei den fünfminütigen Unterrichtsunterbrechungen zwischen den Unterrichtseinheiten schwerlich von einer „Pause“ sprechen. Warum daher einem Instrumentallehrer, der im Regelfall im selben Unterrichtsraum verbleibt und auch in der darauffolgenden Einheit dasselbe Instrument unterrichtet, eine verpflichtende zehnminütige Pause alle 50 Minuten einlegen muss, erscheint in der Sache nicht schlüssig.

Stattdessen erscheint eine flexible Regelung im Ausmaß und im Einklang mit jener des §32c (30 Minuten bei 6 Stunden Arbeitszeit) als vielmehr sinnvoll und angemessen als jene des geplanten §111 (4).

Dazu kommt noch, dass die geplante Regelung des §111 (4) im zeitlich dicht gedrängten Nachmittagsprogramm einer Musikschule ganz erhebliche negative Konsequenzen nach sich zieht:

Vorweg festzuhalten ist, dass die möglichen Unterrichtszeiten einer Musikschule nach vorne durch die Schulunterrichtsverpflichtung der Schüler (jedenfalls vormittags, zum Teil länger) und nach hinten durch das Alter der Schüler begrenzt ist- Volksschulkinder können beispielsweise nicht mehr um 19h unterrichtet werden. Es besteht damit bereits heute an vielen Musikschulen das Problem, die zeitlichen Kapazitäten der Lehrkräfte und die Verfügbarkeit bei den Unterrichtsräumlichkeiten innerhalb des möglichen Unterrichtszeitraums mit dem Bedarf durch interessierte Musikschüler in Einklang zu bringen.

Durch verpflichtende zehnminütige Pausen zwischen den Unterrichtseinheiten wird jedoch die von einer einzelnen Unterrichtseinheit konsumierte Zeitressource innerhalb des möglichen Unterrichtszeitraums, sowohl was die Lehrkraft als auch den Unterrichtsraum betrifft um bis zu 20% erhöht – in realita liegt das Delta wohl bei etwas weniger, da bereits heute spätestens nach mehreren geblockten Einheiten Pausen eingeplant werden, es kann aber von 10-15% ausgegangen werden.

Damit reduziert sich die durch die Lehrkraft einer Musikschule im möglichen Unterrichtszeitraums gehaltene Anzahl an Unterrichtseinheiten in genanntem Ausmaß, was einige Lehrkräfte entgegen dem politisch und gesellschaftlich gewünschten Ziel in einem höheren Ausmaß in die Teilzeitbeschäftigung drängt, da eine Ausdehnung der möglichen Unterrichtszeiträume per definitionem nicht möglich ist.

Und da in vielen Musikschulen für eine zusätzliche Parallelisierung der Unterrichtstätigkeit (mehrere Lehrkräfte mit je geringerem Stundenkontingent, dafür gleichzeitig unterrichtend) die Räumlichkeiten fehlen, ist der einzig mögliche Lösungsweg eine Verknappung des Unterrichtsangebots um ebendiesen Anteil. Nicht außer Acht gelassen werden darf auch die Tatsache, dass dieser Effekt wenngleich – auf Kosten der Lehrkräfte – neutral hinsichtlich der Personalkosten pro gehaltener Unterrichtseinheit, so doch automatisch zu höheren Sachkosten pro gehaltener Unterrichtseinheit für den notwendigen Unterrichtsraum in oben angeführtem Ausmaß führt.

### **3.) Nachteile bei Übertritt in das neue Gehaltsschema und Änderungen bei den Ausbildungsvoraussetzungen**

Die Reform beinhaltet ebenfalls ein neues Gehaltsschema mit einer Abflachung der Lebensverdienstkurve bei gleichzeitig höheren Einstiegsgehältern in vergleichbaren Einstufungen, was per se durchaus zu begrüßen wäre.

Wenngleich erste Berechnungen zu Lebensverdienstsummen beim direkten Vergleich der beiden Schemata keine allzu großen Verschiebungen erkennen lassen, ergibt sich jedoch beim Übertritt zwischen Alt und Neu erhebliche Nachteile für bestehende Lehrkräfte:

#### **Unfreiwilliger Übertritt beim Wechsel zwischen zwei Musikschulen und Problem der veränderten Lebensverdienstkurve:**

Gemäß §117 „Abschluss neuer Dienstverträge, Verordnungsermächtigung“ dürfen nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes (Plan. 1.1.2025) keine Dienstverträge auf Basis der bisherigen Bestimmungen abgeschlossen werden. Das bedeutet mangels Regelung über eine Mitnahme des Dienstvertrags zwischen zwei Musikschulen (unterschiedliche Gemeinden), dass ein Wechsel einer Lehrkraft zwischen zwei Musikschulen (unterschiedlicher Gemeinden) einem Übertritt in das neue Dienstrecht gleichkommt. Ob

dies im Fall der Auflösung und Neugründung bzw. Eingliederung einer Musikschule in einen neuen Musikschulverband ebenfalls gilt, wäre noch abzuklären.

Jedenfalls ergeben sich im Fall eines Übertritts für Lehrkräfte mit Lehrtätigkeitserfahrung ab ca. 15-20 Jahren ganz erhebliche Nachteile für die Lebensverdienstsumme, da sie die nunmehr besser bezahlten früheren Jahren des neuen Gehaltsschemas nicht genossen haben, jedoch eine Verflachung in späteren Jahren hinnehmen müssten.

Eine Lösung hierzu wäre, dass Bestandlehrkräfte auch beim Übertritt – wenngleich zum neuen Dienstrecht – so doch zum alten Gehaltsschema angestellt werden müssen.

Darüber hinaus sind Anrechnung von Berufserfahrungen (§67) zur Einstufung im Gehaltsschema als KANN-Bestimmung „mit Beschluss des Gemeinderates“ ausgeführt. Es besteht damit auf Basis dieses Gesetzes keine rechtliche Sicherheit auf Anrechnung bereits erworbener Dienstzeiten beim Wechsel zwischen Musikschulen, was ein weiteres massives Risiko für Bestandslehrkräfte bedeutet.

#### Deutliche Verschlechterung bei den Ausbildungsvoraussetzungen hinsichtlich Einstufung in die Verwendungsgruppe:

Nach bisherigem Dienstrecht sind für Lehrkräfte an Musikschulen die Entlohnungsgruppen „ms1, ms2, ms3 und ms4 vorgesehen“ (§46d), wobei „ms1“ die höchste Entlohnungsgruppe darstellt.

Nunmehr sollen die Verwendungsgruppen P1, P2 und P3 angewandt werden (Anlage 1, Tätigkeitsprofil 7.4. „Verwendungszweig Pädagogischer Dienst“), wobei „P3“ die höchste Verwendungsgruppe darstellt.

Wenn nun die Ausbildungsvoraussetzungen der jeweils beiden höchsten Gruppen ALT vs. NEU gegenübergestellt werden, werden dabei erhebliche Änderungen – insbesondere eine fast komplette Abwertung des künstlerischen Universitätsstudiums „Konzertfach“ – ersichtlich:

Einstufung in die Entlohnungsgruppe ms1 vs. Verwendungsgruppe P3:

<b>ms1</b>	<b>P3</b>
Lehramtsstudium Instrumentalmusikerziehung	Lehramtsstudium Instrumentalmusikerziehung
IGP 2	IGP 2
IGP 1 + Konzertfach 1	
2x IGP 1 (unterschiedliche Studienrichtungen)	
IGP 1 + Musik- und Bewegungserziehung 1	Musik- und Bewegungserziehung 2*
IGP 1 + Lehramtsstudium Musikerziehung	Lehramtsstudium Musikerziehung*

Aus den neuen Ausbildungsvoraussetzungen wird klar ersichtlich, dass die höchste Verwendungsgruppe P3 zukünftig der Ausbildungskategorie Magister/Master vorbehalten bleiben soll (360ECTS) bzw. jenen mit abgeschlossenem Lehramtsstudium. Warum jedoch die musikalisch-künstlerische Ausbildung (Konzertfach) auf Magister/Master-Niveau in Kombination mit einem Abschluss in IGP auf Bachelor-Niveau nicht ebenfalls Berücksichtigung in dieser Verwendungsgruppe finden soll, ist sachlich nicht erklärbar.

Denn für das Anforderungsprofil an einen Instrumentallehrer stellt eine pädagogische Ausbildung auf Level IGP 1 (Bachelor) in Kombination mit der künstlerischen Ausbildung auf Konzertfach-Magisterniveau ein zumindest gleichwertiges Ausbildungsniveau dar, was sich auch daran zeigt, dass diese Kombination im Lehrkörper weit verbreitet ist. Nicht geklärt werden konnte, ob Musik- und Bewegungserziehung 2 unter „Abschluss eines musikpädagogischen Studiums mit 360ECTS“ bzw. das Lehramtsstudium Musikerziehung hier mitgemeint ist.

\*unsicher

Entlohnungsgruppe ms2 vs. Verwendungsgruppe P2:

<b>ms2</b>	<b>P2</b>
IGP 1	IGP 1
Musik- und Bewegungserziehung 1	Musik- und Bewegungserziehung 1
Lehramtsstudium Musikerziehung	
Konzertfach 2	Konzertfach 1
Musiktherapie 2	
Abschluss Tanzpädagogik an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht	
Abschluss Ballett an einem Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht	
Bühnenreifeprüfung für Tanz oder Musical vor der paritätischen Bühnenprüfungskommission	

Diese Verwendungsgruppe wird ebenfalls deutlich verengt, insbesondere finden Ausbildungen außerhalb des ECTS-Standards keine Berücksichtigung mehr.

Unklar ist ebenfalls der Umgang mit der Ausbildung „Musiktherapie“, da diese eigentlich weder als musikpädagogisch noch als musikalisch-künstlerisch zu klassifizieren ist und damit nicht zu berücksichtigen wäre.

Einzige Vereinfachung: Für das in P3 im Entwurf gar nicht berücksichtigte musikalisch-künstlerische Konzertfachstudium reicht nunmehr, gänzlich ohne die pädagogische Grundausbildung von IGP 1, sogar das Bachelor-Niveau. Das kann als besonderes Kuriosum der neuen Einordnung verstanden werden.

Anmerkungen zur vereinfachten Lesbarkeit der Tabelle:

1. Abschnitt Diplomstudium (§46d) = Bachelor (Bologna) (§46d) = Studium 240ECTS (NEU: Anlage 1)

2. Abschnitt Diplomstudium (Magister) (§46d) = Master (Bologna) (§46d) = Studium 360ECTS (NEU: Anlage 1)

Lehramtsstudium (§46d) = Lehramtsstudium 270ECTS (NEU: Anlage 1)

Lösungsvorschlag einer sachlich sinnvollen Lösung:

- Ergänzung „Konzertfach 2 + IGP 1“ bei P3
- Klarstellung hinsichtlich Musik- und Bewegungserziehung 2 in P3
- Klarstellung wo das Lehramtsstudium Musikerziehung einzuordnen ist (zB wie bisher in Kombination mit IGP1 in P3, ohne in P2)
- Ergänzung Musiktherapie 2 in P2
- Erneute Evaluierung von nicht-ECTS-Ausbildungen für P2 in besonderen Fällen

#### **4.) Massive Benachteiligung bei der Pflegefreistellung**

Das Thema Pflegefreistellung wird im Entwurf für Gemeindebedienstete im §54 geregelt, für Lehrkräfte der Musikschulen jedoch davon abweichend im §108 (2) 6 eingeschränkt. Für die übrigen Gemeindebediensteten besteht vereinfacht erklärt Anspruch im Ausmaß von bis zu einer Woche zur Pflege naher Angehöriger oder Betreuung eines Kindes gemäß §54 (1). Dazu kommt dann noch eine weitere Woche zur Pflege oder Betreuung eines Kindes gemäß §54 (3) und im Fall von mehr als zwei minderjährigen Kindern sogar noch eine dritte Woche gemäß §54 (4).

Im Gegensatz dazu wird im §108 (2) 6 der Anspruch bei den Lehrkräften an Musikschulen auf ein Zweiundfünfzigstel des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes pro Schuljahr gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 bis 3 beschränkt.

Dabei handelt es sich um eine unverständliche, und sachlich kaum zu rechtfertigende massive Schlechterstellung gegenüber den übrigen Gemeindebediensteten.

Zur Berechnung ist anzumerken, dass ein Zweiundfünfzigstel des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes pro Schuljahr mathematisch deutlich weniger als eine Woche bedeutet, denn – in Analogie zum Urlaubsanspruch eines Gemeindebediensteten mit 5 bzw. ab dem 43. Lebensjahr 6 Wochen Urlaubsanspruch im Jahr – sind die Stunden des Jahresbeschäftigungsausmaßes in maximal 47 bzw. 46 Wochen zu erbringen. Das würde bedeuten, dass eine Woche dem Gegenwert eines Siebenundvierzigstels bzw. Sechsendvierzigstels entspricht.

Darüber hinaus ist es sachlich schwer nachzuvollziehen, warum der Anspruch – der im Einzelfall ja ohnehin jeweils nachgewiesen werden muss – für Lehrkräfte von Musikschulen gegenüber anderen Gemeindebediensteten deutlich herabgesetzt wird. Hinsichtlich der Pflege von Angehörigen ist anzumerken, dass sich Krankheiten (über das statistisch erwartbare Ausmaß hinaus) nicht an Ferienzeiten halten. Auch sei hier nochmals an die geplante Regelung des §114 hinsichtlich Einsatzes der Lehrkräfte in den Ferienzeiten erinnert, es besteht also potentiell auch in den Ferien das Risiko Pflege- bzw. Betreuungspflichten nicht mit Freizeit abdecken zu können.

Zu guter Letzt besteht für Lehrkräfte von Musikschulen noch der Nachteil gegenüber den übrigen Gemeindebediensteten, dass ihnen für etwaig über das Ausmaß des Pflegefreistellungsanspruchs hinausgehenden Bedarf nicht die Option offen steht Erholungsurlaub zu konsumieren. Familien von Lehrkräften an Musikschulen sind damit in Bezug auf Pflegeverpflichtungen und verschärft durch diese Regelung in doppelter Hinsicht schlechter gestellt.

In der Zuversicht, dass dieser Entwurf noch massiv überarbeitet bzw. verworfen wird  
verbleibe ich hochachtungsvoll

A handwritten signature in cursive script that reads "Mag. Marlies Reyer". The signature is written in black ink on a light gray rectangular background.

Mag. art. Marlies Reyer bakk.art.